



PALLAUF & PARTNER
RECHTSANWÄLTE

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (Verbraucher)

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten und gerichtliche/behördliche wie außergerichtliche Vertretungshandlungen, die im Zuge eines zwischen PALLAUF & PARTNER, Rechtsanwälte (im Folgenden vereinfachend als „Rechtsanwälte“ bezeichnet) und der Mandantin/dem Mandanten/den Mandantinnen/den Mandanten (nachstehend kurz „Mandant“) bestehenden Vertragsverhältnisses (im folgenden auch „Mandat“) vorgenommen werden.
- 1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch für neue Mandate, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

2. Auftrag und Vollmacht

- 2.1. Die Rechtsanwälte sind berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist.
- 2.2. Ändert sich die Rechtslage nach rechtlicher Prüfung des Sachverhalts und Erteilung einer Rechtsauskunft, so sind die Rechtsanwälte nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.3. Der Mandant hat gegenüber den Rechtsanwälten auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.

3. Grundsätze der Vertretung

- 3.1. Die Rechtsanwälte haben die ihnen anvertraute Vertretung gemäß dem Gesetz zu führen und die Rechte und Interessen des Mandanten gegenüber jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten.
- 3.2. Die Rechtsanwälte sind grundsätzlich berechtigt, ihre Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, ihrem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.
- 3.3. Erteilt der Mandant den Rechtsanwälten eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Standesrecht (zB den „Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes“ [RL-BA 2015] oder der Spruchpraxis des Berufungs- und der

Disziplinarsenate für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beim Obersten Gerichtshof und der früheren Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter [OBDK]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung der Rechtsanwälte unvereinbar ist, haben die Rechtsanwälte die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht der Rechtsanwälte für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, haben die Rechtsanwälte vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

- 3.4. Bei Gefahr im Verzug sind die Rechtsanwälte berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 4.1. Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, den Rechtsanwälten sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist.
- 4.2. Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, den Rechtsanwälten alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.
- 4.3. Werden die Rechtsanwälte als Vertragserrichter tätig, ist der Mandant verpflichtet, den Rechtsanwälten sämtliche erforderlichen Informationen zu erteilen, die für die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr sowie Immobilienertragsteuer notwendig sind. Nehmen die Rechtsanwälte auf Basis der vom Mandanten erteilten Informationen die Selbstberechnungen vor, sind sie diesbezüglich von jeglicher Haftung dem Mandanten gegenüber jedenfalls befreit. Der Mandant ist hingegen verpflichtet, den Rechtsanwälten im Fall von Vermögensnachteilen, falls sich die Unrichtigkeit der Informationen des Mandanten herausstellen sollte, schad- und klaglos zu halten.
- 4.4. Die Rechtsanwälte sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet, bei Geldwäsche geeigneten Geschäften bestimmte Prüfungshandlungen zu setzen. Dazu zählen etwa die Feststellung der Parteien, des oder der wirtschaftlichen Eigentümer sowie deren Identität. Ebenso haben sie den Zweck des Geschäftes und gegebenenfalls die Mittelherkunft zu prüfen. Der Mandant ist bei derartigen Geschäften verpflichtet, den Rechtsanwälten alle in diesem Zusammenhang angeforderten Informationen und entsprechende Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß ohne Verzug zu erteilen bzw zu übermitteln. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtsanwälte derartige Informationen im Auftrag einer involvierten Bank anfordern.

5. Verschwiegenheitsverpflichtung und Ausnahmen davon, Interessenkollision

- 5.1. Die Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse ihres Mandanten gelegen ist.
- 5.2. Soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen der Rechtsanwälte (insbesondere Ansprüchen auf Honorar der Rechtsanwälte) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen die Rechtsanwälte (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen die Rechtsanwälte) erforderlich ist, sind die Rechtsanwälte von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 5.3. Dem Mandanten ist bekannt, dass die Rechtsanwälte aufgrund gesetzlicher Anordnungen in bestimmten Fällen verpflichtet sind, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, GMSG etc).
- 5.4. Der Mandant kann die Rechtsanwälte jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch ihren Mandanten enthebt die Rechtsanwälte nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob ihre Aussage dem Interesse ihres Mandanten entspricht. Werden die Rechtsanwälte als Mediator oder als Collaborative Lawyer tätig, haben sie trotz ihrer Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht ihr Recht auf Verschwiegenheit in Anspruch zu nehmen.
- 5.5. Ergibt sich während laufender Vertretung ein Interessenskonflikt, sind die Rechtsanwälte zur Auflösung des Mandats berechtigt. Eine Haftung für dem Mandanten dadurch erwachsene Nachteile ist ausgeschlossen.

6. Berichtspflicht der Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat in angemessenem Ausmaß mündlich oder schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

Vereinbart wird, dass sich die Rechtsanwälte durch einen anderen Rechtsanwalt vertreten lassen können (Unterbevollmächtigung). Im Fall vorübergehender Verhinderung dürfen die Rechtsanwälte gemäß § 14 RAO den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution). Bei Unterbevollmächtigung oder Substitution an einen anderen Rechtsanwalt haften die Rechtsanwälte nur für Auswahlverschulden.

8. Honorar

- 8.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, haben die Rechtsanwälte Anspruch auf ein angemessenes Honorar.
- 8.2. Auch bei Vereinbarung eines gegenüber dem RATG ermäßigten Honorars gebührt den Rechtsanwälten zusätzlich dazu auch der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann.

- 8.3. Wird den Rechtsanwälten vom Mandanten oder dessen Sphäre ein E-Mail zugesendet, das nicht an ihn adressiert ist, sondern ihm nur cc oder bcc übermittelt wird, sind die Rechtsanwälte ohne ausdrücklichen Auftrag nicht verpflichtet, diese Zusendung zu lesen. Lesen die Rechtsanwälte das zugesendete E-Mail, steht ihnen hierfür eine Honorierung wie für vergleichbare Leistungen nach RATG oder AHK zu.
- 8.4. Zu dem den Rechtsanwälten gebührenden/mit ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.
- 8.5. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von den Rechtsanwälten vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvorschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.
- 8.6. Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlusstichtag angeführt werden.
- 8.7. Die Rechtsanwälte sind zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.
- 8.8. Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Rechtsanwälte jedenfalls Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von 4% zu zahlen. Hat der Mandant den Zahlungsverzug verschuldet, beträgt der gesetzliche Zinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, und er hat den Rechtsanwälten auch den darüberhinausgehenden tatsächlich entstandenen Schaden zu ersetzen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt.
- 8.9. Sämtliche bei der Erfüllung des Mandats entstehenden gerichtlichen und behördlichen Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Rechtsanwälte – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 8.10. Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Rechtsanwälte.
- 8.11. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, sich Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner in Höhe des Honoraranspruchs der Rechtsanwälte an diesen mit ihrer Entstehung abtreten zu lassen und ist der Mandant auf Verlangen dazu verpflichtet, eine entsprechende Abtretungserklärung zu unterfertigen.
- 8.12. Die Rechtsanwälte können jährlich eine Indexanpassung der vereinbarten Stundensätze vornehmen.

9. Leistungsumfang

- 9.1. Die Rechtsanwälte werden im Rahmen des jeweiligen Mandants tätig.
- 9.2. Die Prüfung steuerrechtlicher und außenwirtschaftlicher Belange erfolgt nur, sofern dies gesondert (schriftlich) vereinbart wird.
- 9.3. Die Rechtsanwälte erbringen keine nicht-juristischen (z.B. technische, finanzielle, buchhalterische) Beratungsleistungen.

10. Haftung der Rechtsanwälte

- 10.1. Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf EUR 400.000,00 (in Worten: Euro vierhunderttausend) beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme.
- 10.2. Der gemäß Punkt 10.1. geltende Höchstbetrag umfasst alle gegen die Rechtsanwälte wegen fehlerhafter Beratung und/oder Vertretung bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Dieser Höchstbetrag umfasst nicht Ansprüche des Mandanten auf Rückforderung des an die Rechtsanwälte geleisteten Honorars. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Der gemäß Punkt 10.1. geltende Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 10.3. Bei Beauftragung einer Rechtsanwaltsgesellschaft gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkte 10.1. und 10.2. auch zugunsten aller für die Gesellschaft (als deren Gesellschafter, Geschäftsführer, angestellte Rechtsanwälte oder in sonstiger Funktion) tätigen Rechtsanwälte.
- 10.4. Die Rechtsanwälte haften für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter), die weder Dienstnehmer noch Gesellschafter sind, nur bei Auswahlverschulden.
- 10.5. Die Rechtsanwälte haften nur gegenüber ihrem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen der Rechtsanwälte in Berührung geraten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen; dies bei völliger Schad- und Klagsloshaltung der Rechtsanwälte.
- 10.6. Die Rechtsanwälte haften für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung ausländisches Recht zu prüfen. Als ausländisches Recht gilt auch das Recht der EU-Mitgliedstaaten.

11. Verjährung/Präklusion

Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen die Rechtsanwälte, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von drei Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß), dies sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften andere Verjährungsfristen vorsehen.

12. Rechtsschutzversicherung / Haftpflichtversicherung des Mandanten

- 12.1. Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutz- und/oder Haftpflichtversicherung, so hat er dies den Rechtsanwälten unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen. Die Rechtsanwälte sind ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag nicht dazu verpflichtet, eine Deckungsanfrage an ein Versicherungsunternehmen zu stellen oder einen Versicherungsfall zu melden.
- 12.2. Der Mandant ist in Kenntnis, dass es in seinem eigenen Interesse und seiner eigenen Verantwortlichkeit steht, einen Versicherungsfall unverzüglich nach Bekanntwerden an die Versicherung zu melden, ansonsten eine Deckung aufgrund einer Obliegenheitsverletzung verweigert werden kann.
- 12.3. Die Bekanntgabe einer Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung rechtsschutzmäßiger Deckung durch die Rechtsanwälte lässt den Honoraranspruch der Rechtsanwälte gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis der Rechtsanwälte anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung Geleisteten als Honorar zufrieden zu geben.
- 12.4. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Einholung einer allfälligen Rechtsschutzdeckung und daran anschließende Korrespondenz gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 12.5. Die Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, das Honorar von der Versicherung direkt einzufordern, sondern können das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

13. Beendigung des Mandats

- 13.1. Das Mandat kann von den Rechtsanwälten oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch der Rechtsanwälte bleibt davon unberührt.
- 13.2. Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder der Rechtsanwälte haben diese für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit der Rechtsanwälte nicht wünscht.

14. Herausgabepflicht

- 14.1. Die Rechtsanwälte haben nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten die ihm gehörigen Urkunden im Original zurückzustellen. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.
- 14.2. Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten in der Höhe von EUR 0,60 (inkl. Umsatzsteuer) pro Seite vom Mandanten zu tragen.

14.3. Die Rechtsanwälte sind verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

15. Rechtswahl und außergerichtliche Streitbeilegung

15.1. Die Auftragsbedingungen und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen.

15.2. Sollte es zwischen den Rechtsanwälten und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Rechtsanwaltskammer Salzburg zu verlangen; stimmen die Rechtsanwälte der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle wird in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtsanwälte nicht verpflichtet sind, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass er im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob sie einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmen oder nicht.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Die Rechtsanwälte können mit dem Mandanten – soweit nichts anderes vereinbart ist – in jeder ihnen geeignet erscheinenden Weise korrespondieren, insbesondere auch über Mail mit jener E-Mailadresse, die der Mandant den Rechtsanwälten zum Zweck der Kommunikation bekannt gibt. Schickt der Mandant seinerseits E-Mails an die Rechtsanwälte von anderen E-Mailadressen aus, so dürfen die Rechtsanwälte mit dem Mandanten auch über diese E-Mailadressen kommunizieren, wenn der Mandant diese Kommunikation nicht zuvor ausdrücklich ablehnt. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts anderes bestimmt ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Die Rechtsanwälte sind ohne anders lautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) und über die Möglichkeit der Nutzung von Context informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

16.2. Über die Zwecke und die Art und Weise der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Rechtsanwälte wird der Mandant durch eine gesonderte Datenschutzinformation informiert.